Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soons Zonwering B.V.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachfolgend aufgeführten, großgeschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

Kunde:	Das Unternehmen, die juristische Person oder die natürliche Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit **Soons Zonwering B.V.** einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte oder ein Angebot bei Soons Zonwering B.V. angefordert hat;
Einsatzort:	Der Ort, an dem Soons Zonwering B.V. im Auftrag des Kunden Arbeiten ausführt oder auszuführen hat;
Wartungsvertrag:	Der zwischen den Parteien geschlossene Wartungsvertrag;
Abgenommene Leistung:	Die von Soons Zonwering B.V. an den Kunden übergebenen Produkte einschließlich der ausgeführten Arbeiten;
Vertrag:	Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, beispielsweise ein Kaufvertrag oder ein Wartungsvertrag;
Parteien:	Soons Zonwering B.V. und der Kunde;
Produkt:	Das Produkt, das Soons Zonwering B.V. im Rahmen des Vertrags liefert oder geliefert hat;
Soons Zonwering B.V.:	Der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Soons Zonwering B.V., ansässig in Withuisveld 34, 6226 NV Maastricht, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Handelsregisternummer 14634855;
Schriftlich:	In Schriftform oder per E-Mail;
Arbeiten:	Die Montage- und/oder Installationsarbeiten, die Soons Zonwering B.V. im Rahmen des Vertrags ausführt oder ausgeführt hat.

1.2. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, schließen Begriffe im Singular auch deren Pluralform ein.

Artikel 2. Allgemeines

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote von Soons Zonwering B.V., für alle Verträge sowie für alle sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien.

2.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit Soons Zonwering B.V. vereinbart wurden.

2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für nachfolgende Verträge. Hat der Kunde bereits zuvor einen Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, gilt er als mit deren Anwendbarkeit auf alle später mit Soons Zonwering B.V. geschlossenen Verträge einverstanden.

2.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soons Zonwering B.V. wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

2.5. Verlangt Soons Zonwering B.V. nicht in jedem Fall die strikte Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedeutet dies weder einen Verzicht auf deren Geltung noch den Verlust des Rechts, in anderen Fällen die vollständige Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

2.6. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und die geänderten Bedingungen auf bestehende Wartungsverträge anzuwenden. Der Kunde wird mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich über die Änderungen sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens informiert.

Artikel 3. Angebote und Preise

3.1. Sämtliche Angebote von Soons Zonwering B.V. sind freibleibend.

3.2. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

3.3. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Soons Zonwering B.V. übermittelten Anforderungen, Spezifikationen und sonstigen Angaben, auf denen das Angebot basiert. Stellt sich heraus, dass diese Anforderungen, Spezifikationen oder sonstigen Angaben unrichtig oder unvollständig sind, können dadurch entstehende Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.4. Ein Gesamtangebot verpflichtet Soons Zonwering B.V. nicht dazu, einzelne Teile des Vertrags zu einem entsprechenden Anteil des Gesamtpreises auszuführen.

3.5. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler, insbesondere Schreib- oder Rechenfehler in E-Mails oder Angeboten, sind für Soons Zonwering B.V. nicht bindend.

3.6. Angebote, Preise und Vergütungssätze gelten nicht automatisch für zukünftige Verträge.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags

4.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot oder die Auftragsbestätigung unterzeichnet hat und Soons Zonwering B.V. das unterzeichnete Exemplar erhalten hat.

4.2. Ein Wartungsvertrag kommt zustande, sobald beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben.

4.3. Eine Stornierung eines Vertrags über den Kauf von Produkten ist ausgeschlossen.

Artikel 5. Anpassung der Vergütung

5.1. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, ihre Vergütungssätze anzupassen und die geänderten Vergütungssätze auf bestehende Wartungsverträge anzuwenden. Im Falle einer Anpassung informiert Soons Zonwering B.V. den Kunden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Vergütungssätze schriftlich über die Änderung sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 6. Durchführung des Vertrags

6.1. Soons Zonwering B.V. führt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln des Fachhandwerks aus.

6.2. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrags ohne vorherige Mitteilung an den Kunden Dritte einzuschalten, Waren oder Leistungen von Dritten zu beziehen und den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

6.3. Soons Zonwering B.V. übernimmt keinerlei Verantwortung für den Zustand oder die Qualität bestehender Bauteile oder Anlagen, an oder auf denen Arbeiten ausgeführt werden oder ausgeführt wurden.

Artikel 7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde stellt sicher, dass Soons Zonwering B.V. sämtliche Informationen, die nach deren Angaben oder nach vernünftigem Ermessen des Kunden für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

7.2. Unvollständige oder unrichtige Angaben des Kunden gehen ausschließlich zu dessen Lasten und auf dessen Risiko.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, Soons Zonwering B.V. unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung sein können.

7.4. Sollen Produkte bedruckt werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, die zu druckenden Texte und/oder Grafiken rechtzeitig in dem Dateiformat bereitzustellen, das Soons Zonwering B.V. dem Kunden im Voraus mitgeteilt hat.

7.5. Der Kunde stellt rechtzeitig sicher, dass:
- a. der Einsatzort zum vereinbarten Zeitpunkt für Soons Zonwering B.V. zugänglich ist;
- b. der Einsatzort frei von Hindernissen ist und ohne Hindernisse erreicht werden kann;
- c. sich der Einsatzort für die Durchführung der Arbeiten eignet;
- d. Soons Zonwering B.V. ausreichend Platz zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung steht;
- e. Gegenstände, die während der Arbeiten beschädigt werden könnten, entfernt wurden;
- f. Soons Zonwering B.V. über alle Informationen zum Einsatzort verfügt, die für die Durchführung der Arbeiten relevant sind oder relevant sein können;
- g. Soons Zonwering B.V. die Arbeiten am Einsatzort ungestört ausführen kann.

7.6. Der Kunde ist für den Zustand des Gebäudes, des Einsatzorts sowie der Anlage verantwortlich, an der die Arbeiten ausgeführt werden. Ebenso trägt er die Verantwortung für Umstände, die die Durchführung der Arbeiten verhindern oder erheblich erschweren. Der Kunde ist verpflichtet, Soons Zonwering B.V. und deren Mitarbeiter rechtzeitig auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

7.7. Der Kunde stellt sicher, dass Soons Zonwering B.V. am Einsatzort rechtzeitig, unentgeltlich und mit Versorgungssicherheit über die erforderlichen Versorgungsanschlüsse (z. B. Strom und Wasser) verfügen kann.

7.8. Der Kunde gewährleistet, dass die Zufahrtswege zum Einsatzort für die von Soons Zonwering B.V. eingesetzten Transportfahrzeuge geeignet sind. Sind die Zufahrtswege hierfür vorübergehend ungeeignet oder gesperrt, hat der Kunde Soons Zonwering B.V. hierüber unverzüglich zu informieren. Die Parteien werden sich anschließend über eine geeignete Lösung abstimmen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.9. Die rechtzeitige Einholung aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen oder behördlichen Zustimmungen obliegt dem Kunden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

7.10. Soweit sich der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Lieferung bestimmter Materialien, zur Ausführung oder Veranlassung bestimmter Arbeiten oder zur Bereitstellung von Hilfsmitteln oder sonstigen Gegenständen verpflichtet hat, trägt er die Verantwortung für deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung beziehungsweise Ausführung.

7.11. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bestehende Bauteile oder Anlagen, an oder auf denen Arbeiten ausgeführt werden sollen, frei von Mängeln und für die Durchführung der Arbeiten geeignet sind.

7.12. Der Kunde ist verpflichtet, die abgenommene Leistung ausschließlich entsprechend den Gebrauchsanweisungen, den erteilten Anweisungen sowie dem vorgesehenen Verwendungszweck zu nutzen.

7.13. Können die Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Fertigstellung montiert werden, ist Soons Zonwering B.V. berechtigt, dem Kunden Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

7.14. Nimmt der Kunde die Produkte aus welchem Grund auch immer nicht ab, bleibt er dennoch zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet.

7.15. Der Kunde stellt Soons Zonwering B.V. von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Schäden erleiden, sofern diese Schäden nicht Soons Zonwering B.V. zuzurechnen sind.

7.16. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, handelt er gegenüber Soons Zonwering B.V. rechtswidrig oder weist der Einsatzort nicht die Eigenschaften auf, die der Kunde angegeben hat beziehungsweise von denen Soons Zonwering B.V. bei der Angebotserstellung ausgehen durfte, haftet der Kunde für sämtliche hieraus entstehenden Schäden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Kosten und zusätzlichen Arbeitsaufwand.

7.17. Haben zwei oder mehr Kunden Soons Zonwering B.V. gemeinsam beauftragt, haften sie als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die Zahlung aller im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung geschuldeten Beträge.

Artikel 8. Ausführungsfrist

8.1. Die vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst, nachdem Soons Zonwering B.V. alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat und die vereinbarte Voraus- oder Teilzahlung eingegangen ist. Soons Zonwering B.V. ist jedoch berechtigt, bereits vor diesem Zeitpunkt mit der Ausführung des Vertrags zu beginnen.

8.2. Die nach bestem Wissen festgelegte und nach Möglichkeit einzuhaltende Ausführungsfrist ist unverbindlich und stellt keine Ausschlussfrist dar. Zeichnet sich eine Überschreitung der Ausführungsfrist ab oder wird diese überschritten, werden sich die Parteien hierüber abstimmen. Unabhängig vom Grund der Verzögerung haftet Soons Zonwering B.V. nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten infolge einer Überschreitung der Ausführungsfrist entstehen.

Artikel 9. Zusatzleistungen und Mehrkosten

9.1. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, dem Kunden zusätzliche Kosten, insbesondere für zusätzlichen Arbeitsaufwand oder zusätzlich benötigte Materialien, in Rechnung zu stellen, sofern:

a. der Vertrag auf Wunsch des Kunden erweitert oder geändert wird;
b. Wartezeiten oder Verzögerungen entstehen, weil der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder weil vom Kunden beauftragte Dritte Verzögerungen verursachen;
c. unvorhergesehene Umstände eintreten, die zu zusätzlichen Kosten und/oder zusätzlichem Arbeitsaufwand für Soons Zonwering B.V. führen;
d. Soons Zonwering B.V. zusätzliche Arbeiten ausführen muss, weil der Kunde seinen in Artikel 7 beschriebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Artikel 10. Abnahme

10.1. Bei der Abnahme muss am Einsatzort eine zeichnungsberechtigte Person des Kunden anwesend sein, um das Montageprotokoll zu unterzeichnen. Ist zum Zeitpunkt der Abnahme keine zeichnungsberechtigte Person des Kunden am Einsatzort anwesend, geht dies zu Lasten und auf Risiko des Kunden. In diesem Fall gilt die abgenommene Leistung mit Abschluss der Arbeiten als vom Kunden akzeptiert.

Artikel 11. Gewährleistung und Reklamationsbearbeitung

11.1. Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, gelten für die Produkte folgende Gewährleistungsfristen:
a. Für Motoren einschließlich der zugehörigen Steuerungen, Schalter und Zubehörteile gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Kaufdatum;
b. Für Beleuchtungsprodukte gilt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Kaufdatum;
c. Für Heizstrahler gilt eine Herstellergarantie von zwei Jahren ab Kaufdatum;
d. Für Leuchtmittel (Verschleißteile) in Heizstrahlern gilt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Kaufdatum;
e. Für Konstruktionsteile gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Produkte, sofern die Produkte jährlich gemäß den Vorgaben von Soons Zonwering B.V. gewartet werden. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Inbetriebnahme der Produkte;
f. Für das Tuch gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Produkte, sofern das Tuch jährlich gemäß den Vorgaben von Soons Zonwering B.V. gewartet wird. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt eine Herstellergarantie von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Produkte.

11.2. Die Herstellergarantie erstreckt sich ausschließlich auf Material- und Konstruktionsfehler.

11.3. Reklamationen bezüglich der abgenommenen Leistung oder Ansprüche aus der Gewährleistung sind Soons Zonwering B.V. nach Feststellung des Mangels, auf den sich die Reklamation oder der Gewährleistungsanspruch bezieht, unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

11.4. Nach Eingang einer Reklamation oder eines Gewährleistungsanspruchs hat der Kunde Soons Zonwering B.V. die Möglichkeit einzuräumen, die Reklamation beziehungsweise den Gewährleistungsfall zu prüfen.

11.5. Weist der Kunde nach, dass die abgenommene Leistung bereits zum Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft war, oder wird der Gewährleistungsanspruch anerkannt, wird Soons Zonwering B.V. nach eigenem Ermessen die Mängel unentgeltlich beseitigen und/oder Ersatzteile beziehungsweise Ersatzprodukte liefern.

11.6. Ein Gewährleistungsanspruch wird abgelehnt und eine Reklamation nicht mehr kostenlos bearbeitet, wenn sich bei der Prüfung des Gewährleistungs- oder Reklamationsfalls herausstellt, dass:
a. die Mängel auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind;
b. ohne vorherige Zustimmung von Soons Zonwering B.V. durch den Kunden und/oder Dritte Arbeiten, Änderungen oder Reparaturen an der abgenommenen Leistung vorgenommen wurden;
c. Anweisungen oder Vorgaben nicht eingehalten wurden;
d. die abgenommene Leistung nicht ordnungsgemäß gewartet wurde;
e. Schäden an der abgenommenen Leistung durch äußere Einflüsse entstanden sind, wie beispielsweise Feuer, Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen, Explosionen, Vandalismus, Rauch, Reinigungsmittel, Schmutzablagerungen, Erdrutsche oder Überschwemmungen;
f. die Mängel auf Komponenten und/oder Produkte zurückzuführen sind, die nicht von Soons Zonwering B.V. geliefert wurden, oder auf Arbeiten, die nicht von Soons Zonwering B.V. ausgeführt wurden.

11.7. Der Kunde hat Soons Zonwering B.V. die Möglichkeit einzuräumen, die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten selbst auszuführen. Beauftragt der Kunde ohne diese Möglichkeit Dritte mit der Mängelbeseitigung, werden die hierfür entstehenden Kosten von Soons Zonwering B.V. nicht erstattet.

11.8. Die Haftung von Soons Zonwering B.V. ist in jedem Fall auf den in Artikel 13 geregelten Umfang beschränkt.

Artikel 12. Rechnungsstellung und Zahlung

12.1. Die Rechnungsstellung erfolgt wie folgt:
a. 50 % des vereinbarten Preises sind unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrags fällig;
b. die verbleibenden 50 % des vereinbarten Preises sind vor Beginn der Montage beziehungsweise Installation zu zahlen.

12.2. Die Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail übermittelt.

12.3. Die Zahlung ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

12.4. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, versendet Soons Zonwering B.V. eine Zahlungserinnerung per E-Mail. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der in der Zahlungserinnerung genannten Frist, gerät er automatisch in Verzug.

12.5. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat auf den fälligen Betrag, wobei ein angefangener Monat als voller Monat gilt, sofern der gesetzliche Verzugszinssatz für Handelsgeschäfte nicht höher ist. In diesem Fall gilt der gesetzliche Verzugszinssatz für Handelsgeschäfte. Darüber

hinaus trägt der Kunde sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Forderungsbeitreibung. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15 % der Hauptforderung, mindestens jedoch 150 €.

12.6. Im Falle der Liquidation, Insolvenz, Pfändung oder eines Antrags auf Zahlungsaussetzung des Kunden werden sämtliche Forderungen von Soons Zonwering B.V. gegenüber dem Kunden sofort fällig.

12.7. Jede vom Kunden geleistete Zahlung wird zunächst auf die geschuldeten Zinsen und anschließend auf die Kosten der Forderungsbeitreibung angerechnet. Erst danach wird die Zahlung auf die offene Hauptforderung verrechnet.

12.8. Beanstandungen einer Rechnung sind Soons Zonwering B.V. innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Andernfalls erlöschen sämtliche diesbezüglichen Rechte des Kunden. Die Einreichung einer Beanstandung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

Artikel 13. Haftung und Verjährung

13.1. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch:
a. Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und ihr daher nicht zugerechnet werden können, insbesondere die in Artikel 14 genannten Fälle höherer Gewalt;
b. Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Kunden tätig sind.

13.2. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden an oder den Verlust beziehungsweise die Zerstörung von Gegenständen des Kunden oder Dritter, die auf verborgene Umstände oder auf am Einsatzort zurückgelassene Gegenstände zurückzuführen sind.

13.3. Der Kunde ist unter allen Umständen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden, die ganz oder teilweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind.

13.4. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der abgenommenen Leistung oder durch eine unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder Dritte entstehen.

13.5. Nimmt der Kunde oder ein Dritter Änderungen an der abgenommenen Leistung vor, ist jede Haftung von Soons Zonwering B.V. für Mängel sowie daraus resultierende Schäden, einschließlich Folgeschäden, ausgeschlossen.

13.6. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die auf Mängel oder Abweichungen an beweglichen oder unbeweglichen Sachen zurückzuführen sind, an oder auf denen Soons Zonwering B.V. Arbeiten ausführt.

13.7. Die Nutzung der abgenommenen Leistung erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die dem Kunden oder Dritten durch die Nutzung der abgenommenen Leistung entstehen. Dem Kunden ist bewusst, dass sich die abgenommene Leistung infolge äußerer Einflüsse, wie Naturkatastrophen oder extremer Witterungsverhältnisse, lösen oder weggeweht werden und dadurch Schäden verursachen kann. Solche Umstände und daraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern.

13.8. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht erteilt, widerrufen oder nicht rechtzeitig beantragt werden.

13.9. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Fehler von Dritten, die mit der Durchführung des Vertrags beauftragt werden. Die Anwendung von Artikel 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.10. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Ansprüche oder Forderungen Dritter, beispielsweise von Nachbarn des Kunden, die sich aus Beeinträchtigungen ergeben, welche durch die abgenommene Leistung oder während beziehungsweise nach Abschluss der Arbeiten verursacht werden.

13.11. Die Haftung von Soons Zonwering B.V. für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle, entgangene Einsparungen, Reputationsschäden, Betriebsunterbrechungen, verhängte Geldbußen, Arbeitskosten sowie Schäden aufgrund von Verzögerungen.

13.12. Unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage ist die Haftung von Soons Zonwering B.V. auf den Schaden beschränkt, der durch eine von oder zugunsten von Soons Zonwering B.V. abgeschlossene Versicherung gedeckt ist. Die Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag, der im jeweiligen Schadensfall von der Versicherung ausgezahlt wird.

13.13. Kann sich Soons Zonwering B.V. aus welchem Grund auch immer nicht auf die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 13.12 berufen, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, den der Kunde für den Teil des Vertrags gezahlt hat, auf den sich die Haftung bezieht.

13.14. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig alle angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung eines Schadens zu ergreifen.

13.15. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach der Abnahme, auf die sich der jeweilige Anspruch bezieht.

Artikel 14. Höhere Gewalt

14.1. Soons Zonwering B.V. ist von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreit, soweit sie aufgrund von Umständen daran gehindert wird, die sie weder zu vertreten hat noch nach dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder den im Geschäftsverkehr geltenden Grundsätzen zu tragen hat. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Transportschwierigkeiten, Streiks, Diebstahl, Betriebsstörungen, Blockaden, Boykotte, unvorhergesehene oder extreme Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Unruhen, Terrorismus, Kriege oder Kriegsgefahr, Brände, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Fahrzeugausfälle, Rohstoffmangel oder Engpässe auf den Beschaffungsmärkten, Stromausfälle, Epidemien, Pandemien, behördlich angeordnete Quarantäne, behördliche Maßnahmen, Krankheit oder persönliche beziehungsweise familiäre Umstände der natürlichen Person, die den Vertrag im Namen von Soons Zonwering B.V. ausführt oder ausführen soll, Cyberkriminalität sowie Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.

14.2. Als höhere Gewalt gilt ebenfalls die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen durch von Soons Zonwering B.V. beauftragte Dritte.

14.3. Soons Zonwering B.V. haftet nicht für Verzögerungen bei der Durchführung des Vertrags, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

14.4. Soons Zonwering B.V. ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Vertragserfüllung verhindert, erst nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Soons Zonwering B.V. ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Artikel 15. Aussetzung und Kündigung

15.1. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, die Durchführung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen, ohne dem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein, wenn:
a. Soons Zonwering B.V. bei der Ausführung der Arbeiten einer Gefahrensituation ausgesetzt ist oder eine solche droht;
b. die Bedingungen am Einsatzort nicht den gesetzlichen Anforderungen für die Durchführung der Arbeiten entsprechen;
c. nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die berechtigten Anlass zu der Annahme geben, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Soons Zonwering B.V. nicht nachkommen wird;
d. der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber Soons Zonwering B.V. nicht erfüllt hat.

15.2. Soons Zonwering B.V. ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz zu kündigen, wenn:
a. der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt und einer schriftlichen Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt. Ist die Erfüllung dauerhaft unmöglich, kann auf eine Mahnung verzichtet werden;
b. Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder nach Treu und Glauben nicht länger zumutbar erscheinen oder die eine unveränderte Fortführung des Vertrags vernünftigerweise nicht erwarten lassen;
c. der Kunde einen Antrag auf Zahlungsaussetzung stellt oder ihm eine solche gewährt wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, er zahlungsunfähig ist, unter Betreuung gestellt wird oder für ihn ein Vermögensverwalter bestellt wird.

15.3. Wird der Vertrag gekündigt, werden sämtliche Forderungen von Soons Zonwering B.V. gegenüber dem Kunden sofort fällig. Im Falle einer Aussetzung der Vertragserfüllung bleiben sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von Soons Zonwering B.V. unberührt.

15.4. Soons Zonwering B.V. behält sich jederzeit das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, einschließlich des Ersatzes entgangener Umsätze.

Artikel 16. Ausschlussfrist

16.1. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, verfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegen Soons Zonwering B.V., gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von dem Bestehen des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erlangen müssen.

Artikel 17. Personenbezogene Daten

17.1. Soons Zonwering B.V. verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sämtliche Angebote von Soons Zonwering B.V., alle Verträge sowie alle Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien gilt ausschließlich niederländisches Recht.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das sachlich zuständige Gericht im Gerichtsbezirk, in dem Soons Zonwering B.V. ihren Sitz hat.